

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen der Stadt Herdecke und der Stadt Wetter(Ruhr)
über die Übertragung der gesetzlichen Aufgaben des
Schulträgers zur Beschulung sonderschulpflichtiger
Kinder in einer Sonderschule im
personellen und organisatorischen Verbund**

2.2

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen der Stadt Herdecke und der Stadt Wetter
(Ruhr) über die Übertragung der gesetzlichen
Aufgaben des Schulträgers zur Beschulung
sonderschulpflichtiger Kinder in einer Sonderschule
im personellen und organisatorischen Verbund vom 16.10.1989,
zuletzt geändert durch 3. Änderung vom 12.07./31.07.2000.

Zwischen der Stadt Herdecke und der Stadt Wetter (Ruhr), jeweils vertreten durch den Stadtdirektor, wird gemäß §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.1984 (GV NRW S. 362), und des § 11 Abs. 6 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.1985 (GV NRW S. 155/SGV NRW 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.1985 (GV NRW S. 228), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

- (1) Die Stadt Herdecke übernimmt die gesetzliche Aufgabe der Stadt Wetter (Ruhr), die sonderschulpflichtigen Kinder einer Beschulung in einer Sonderschule im personellen und organisatorischen Verbund zuzuführen, mit Wirkung vom 01.08.1989 in ihre Zuständigkeit.
- (2) Die Stadt Herdecke ist mit allen Rechten und Pflichten Schulträger der von ihr auch für die Schülerinnen und Schüler aus dem Stadtgebiet Wetter (Ruhr) unterhaltenen Sonderschule im personellen und organisatorischen Verbund.
- (3) Die Stadt Herdecke erklärt sich damit einverstanden, daß die lernbehinderten Schülerinnen und Schüler des Primarbereichs, die Schülerinnen und Schüler der Sonderschule im personellen und organisatorischen Verbund in Herdecke sind, wohnortnah in Grundschulen der Stadt Wetter (Ruhr) von Lehrerinnen und Lehrern dieser Grundschulen und von an der Sonderschule für Lernbehinderte (in Herdecke) tätigen Lehrerinnen und Lehrern gemeinsam beschult werden.

§ 2

Die Stadt Herdecke als Schulträger wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach § 9 des Schulverwaltungsgesetzes das Gebiet der Stadt Wetter (Ruhr) in den Schulungseinzugsbereich der Sonderschule im personellen und organisatorischen Verbund einzubeziehen.

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen der Stadt Herdecke und der Stadt Wetter(Ruhr)
über die Übertragung der gesetzlichen Aufgaben des
Schulträgers zur Beschulung sonderschulpflichtiger
Kinder in einer Sonderschule im
personellen und organisatorischen Verbund**

2.2

§ 3

- (1) Die Übernahme der anteiligen Schülerfahrkosten wird zwischen der Stadt Herdecke und der Stadt Wetter (Ruhr) wie folgt geregelt:
- a) Die Höhe der Kostenbeteiligung der Stadt Wetter (Ruhr) und der Stadt Herdecke wird jährlich anhand der jeweiligen Schülerzahlen neu festgelegt. Stichtag für die Ermittlung der Schülerzahlen ist der 31. Dezember eines jeden Jahres. Die Zahlung der anteiligen Kosten durch die Stadt Wetter (Ruhr) erfolgt als Vorauszahlung auf das laufende Haushaltsjahr.
 - b) Grundlagen für die Ermittlung der aufzuteilenden Gesamtkosten bilden alle für das betreffende Jahr geplanten Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes für die Albert-Schweitzer-Schule. Dabei bleiben kalkulatorische Kosten und Overheadkosten ausser Ansatz. Bei den Einnahmen werden auch die anteiligen Schlüsselzuweisungen auf der Grundlage des Festsetzungsbescheides für das jeweilige Haushaltsjahr berücksichtigt.
 - c) Die Zahlung des anteiligen Kostenbeitrages durch die Stadt Wetter (Ruhr) erfolgt unter Abrechnung des Vorjahres jeweils spätestens zum 1. April eines jeden Jahres nach Rechnungsstellung durch die Stadt Herdecke.
- (2) Die Stadt Herdecke trägt sämtlich die anfallenden investiven Kosten.

§ 4

- (1) Die Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen.
- (2) Diese Vereinbarung kann von jedem Beteiligten bis zum 31.12. jeden Jahres (7-Monats-Frist) zum Ende des jeweils laufenden Schuljahres gekündigt werden.

Herdecke, 31. Juli 1989

Wetter (Ruhr), 18. Aug. 1989

gez. Walkenhorst

gez. Dr. Diekmann

Walkenhorst
Stadtdirektor

Dr. Diekmann
Stadtdirektor

gez. Koch

gez. Stich

Koch
Beigeordneter

Stich
Beigeordneter

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen der Stadt Herdecke und der Stadt Wetter(Ruhr)**

**über die Übertragung der gesetzlichen Aufgaben des
Schulträgers zur Beschulung sonderschulpflichtiger
Kinder in einer Sonderschule im
personellen und organisatorischen Verbund**

2.2

Genehmigung

Aufgrund des § 24 Abs. 2 Satz 1 und § 29 Abs. 4 Ziffer 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.79 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.84 (GV NRW S. 362) in Verbindung mit § 11 Abs. 6 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.85, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.85 (SGV NRW 223), erteile ich hiermit zu der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Herdecke und der Stadt Wetter (Ruhr) über die Übertragung der gesetzlichen Aufgaben des Schulträgers zur Beschulung sonderschulpflichtiger Kinder in einer Schule für Lernbehinderte (Sonderschule) vom 31.07.89/18.08.89 die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Schwelm, 20.09.89

Schulamts für den Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Oberkreisdirektor
gez. Adams

I.V. Adams

Bekanntmachung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Herdecke und der Stadt Wetter (Ruhr) über die Übertragung der gesetzlichen Aufgaben des Schulträgers zur Beschulung sonderschulpflichtiger Kinder in einer Schule für Lernbehinderte (Sonderschule) sowie ihre Genehmigung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Schwelm, 20.09.89

Schulamts für den Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Oberkreisdirektor
gez. Adams

I.V. Adams

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

**zwischen der Stadt Herdecke und der Stadt Wetter(Ruhr)
über die Übertragung der gesetzlichen Aufgaben des
Schulträgers zur Beschulung sonderschulpflichtiger
Kinder in einer Sonderschule im
personellen und organisatorischen Verbund**

2.2

Öffentliche Bekanntmachung der Städte Herdecke
und Wetter (Ruhr)

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Herdecke und der Stadt Wetter (Ruhr) über die Übertragung der gesetzlichen Aufgaben des Schulträgers zur Beschulung sonderschulpflichtiger Kinder in einer Schule für Lernbehinderte (Sonderschule) sowie die aufsichtsbehördliche Genehmigung des Oberkreisdirektors des Ennepe-Ruhr-Kreises nach § 24 Abs. 2 Satz 1 und § 29 Abs. 4 Ziffer 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.79 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.84 (GV NRW S. 362) in Verbindung mit § 11 Abs. 6 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.85, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.85 (SGV NRW 223) wurden in der

- a) Westfalenpost für Schwelm, Gevelsberg und Ennepetal
am 02.10.89
- b) Westfalenpost (EN - Herdecke und Wetter)
am 02.10.89
- c) Westfälische Rundschau Schwelm, Ennepetal und Gevelsberg
am 02.10.89
- d) Westfälische Rundschau Herdecke, Wetter (Ruhr)
am 02.10.89

öffentlich bekanntgemacht.

Herdecke/Wetter (Ruhr), den 16.10.89

Der Stadtdirektor
der Stadt Herdecke

Der Stadtdirektor
der Stadt Wetter (Ruhr)

gez. Koch

gez. Stich

I.V. Koch
Beigeordneter

I.V. Stich
Beigeordneter

3. Änderung durch Ratsbeschluss vom 15.06.2000, die am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft trat.

Diese Änderungssatzung wurde durch den Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises, als untere staatl. Verwaltungsbehörde, am 03.11.2000 öffentlich bekannt gemacht.

Der Hinweis auf die Bekanntmachung des Landrates erfolgte in der Westfälischen Rundschau und in der Westfalenpost am 09.12.2000.